

0/7

Stadt/Gemeinde Dietenheim

Landkreis Alb-Donau

Verbandsrat



Satzung

über die Erhebung von Stundungszinsen

vom 29. Juni 1973

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt/Gemeinde Dietenheim am 29.6.1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt/Gemeinde erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

§ 2

Schuldner

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 3

Höhe, Berechnung, Entstehen und Fälligkeit der Stundungszinsen

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 993) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

1. August 1973

Die Satzung tritt am ~~Tag der nächsten Nummer~~ 1. August 1973 ~~Bekanntmachung~~ in Kraft.

Dietenheim

, den 3. Juli 1973

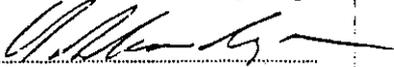


Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 6.7.73 / in der Zeit vom 7.7. bis 14.7.73
je einschließl.
durch Mitteilungsblatt / Aushang

öffentlich bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bericht von 16.7.1973 angezeigt.
Dietenheim, den 16.7.73




Stadtinspektor

Erläuterungen zu dem Muster einer Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen durch die Gemeinden

1. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 18. Februar 1964 (Ges.BI. S. 71) ist § 127 a Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) im Bereich der Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abgabeberechtigten nicht verpflichtet sind, Stundungszinsen zu erheben. Das bedeutet, daß die Gemeinden bei allen oder bei einzelnen Abgaben Stundungszinsen nach § 127 a Abs. 2 AO erheben können. Will eine Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen allgemeinen Regelung. Ob hierfür Richtlinien des zuständigen Beschlußorgans (Gemeinderats) ausreichen, oder ob eine Satzung erforderlich ist, ist strittig.

Das Innenministerium Baden-Württemberg empfiehlt in einem Erlaß vom 14. Oktober 1966 Nr. IV 1660/54 an die Regierungspräsidien den Gemeinden zur Vermeidung rechtlicher Schwierigkeiten, die Erhebung von Stundungszinsen durch eine Satzung zu regeln.

2. Zu § 1

Stundungszinsen werden nach § 127 a Abs. 1 AO nicht erhoben bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f KAG können die Gemeinden bei der Stundung von Kommunalabgaben (mit Ausnahme der Realsteuern) Stundungszinsen erheben. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat die Erhebung der Stundungszinsen nach den Vorschriften des § 127 a Abs. 2 AO zu erfolgen. Danach können Stundungszinsen nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 993) erhoben werden. Nach § 127 a Abs. 2 Satz 2 kann „im Einzelfall“ eine zinslose Stundung bewilligt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f KAG können bei allen oder nur bei einzelnen Kommunalabgaben Stundungszinsen erhoben werden. Das vorliegende Muster einer Satzung geht davon aus, daß die einzelnen Gemeinden generell — also für alle Kommunalabgaben (mit Ausnahme der Realsteuern) — Stundungszinsen erheben. Eine solche generelle Regelung trägt dem Grundsatz einer möglichst einheitlichen Behandlung aller Abgabenschuldner Rechnung; unabhängig davon, um welche einzelne Kommunalabgabe es sich hierbei handelt. Auch der allgemeine Wirtschaftsgrundsatz des § 77 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.BI. S. 129) spricht dafür, daß die Gemeinden in vollem Umfange von der gesetzlichen Ermächtigung der Erhebung von Stundungszinsen Gebrauch machen.

Die Vorschrift des § 127 a Abs. 2 AO, wonach auch bei einer generellen Verpflichtung der Erhebung von Stundungszinsen „im Einzelfalle“ eine zinslose Stundung gewährt werden kann, dient der Vermeidung von Härten im Einzelfall. Ferner wird durch die Vorschrift des § 5 Abs. 2 des Steuersäumnisgesetzes, wonach Stundungszinsen für Beträge unter 100 DM nicht zu erheben sind, weitgehend eine unverträgliche Belastung der Verwaltung vermieden.

3. Zu § 2

Der Kreis der Abgabepflichtigen ist in der Satzung zu bestimmen, da eine entsprechende Vorschrift in den gesetzlichen Bestimmungen fehlt, auf die sich diese Satzung stützt.

4. Zu § 3

§ 5 des Steuersäumnisgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.“

Die Satzung erklärt generell die Bestimmung des KAG für die Erhebung von Stundungszinsen für anwendbar. Das gilt insbesondere für folgende weitere Vorschriften des Steuersäumnisgesetzes, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAG für die Erhebung von Kommunalabgaben gelten:

§ 6 Abs. 2 Steuersäumnisgesetz

„Zinsen sind Nebenleistungen der Steuer, zu der sie erhoben werden“.

§ 7 Steuersäumnisgesetz

„Eines Leistungsgebots wegen der Säumniszuschläge und Zinsen bedarf es nicht, wenn sie, zusammen mit der Steuer beigetrieben werden“.

Nach § 326 Abs. 3 AO darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, durch die er zur Leistung aufgefordert wird (Leistungsgebot), bekanntgegeben und seit Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist. Dieses Erfordernis gilt somit nicht für die Erhebung von Stundungszinsen, wenn diese zusammen mit der Kommunalabgabe beigetrieben werden. Eines solchen Leistungsgebots bedarf es jedoch, wenn die Stundungszinsen gesondert beigetrieben werden.